

STUDIENORDNUNG FÜR DEN TEILSTUDIENGANG „UNTERRICHTSFACH POLITIK“

1. Ziele

1.1 Durch das Studium der Sozialwissenschaften sollen Studierende zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigt werden, um im Lehramt an Gymnasien wissenschaftlich fundierten Fachunterricht in Politik erteilen zu können. Das Studium dient dem Erwerb der dafür erforderlichen Kenntnisse und der Methoden sozialwissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung. Es erstreckt sich in der Regel über die Politikwissenschaft hinaus auf Bereiche der Soziologie, der Ökonomie oder einer anderen Sozialwissenschaft (Publizistik u. Kommunikationswissenschaft, sozialwissenschaftliche Sozialpolitik, Wirtschafts- und Sozialpsychologie), auch Ökologie sowie der Fachdidaktik.

1.2 Die für diesen Unterricht notwendigen sozialwissenschaftlichen Qualifikationen der Lehrerinnen und der Lehrer sollen die Studierenden befähigen, den Schülerinnen und Schülern die für das Leben in einer Gesellschaft erforderlichen Kenntnisse sowie Orientierungshilfen für verantwortliches Handeln zu vermitteln. Unter Beachtung der allgemeinen Bestimmungen der PVO-Lehr I¹ umfassen diese Qualifikationen insbesondere

die Kenntnis wesentlicher politischer, sozialer, ökologischer und ökonomischer Sachverhalte und Zusammenhänge,
die Fähigkeit, sozialwissenschaftliche Informationen zu gewinnen und wissenschaftlich zu verarbeiten,

die Beherrschung allgemeiner und problemspezifischer Denkweisen (Theorien), Begriffe und Methoden der Sozialwissenschaften einschließlich der Ökonomie, der Ökologie und der Fachdidaktik,

die Fähigkeit, die Bedeutung politischer, sozialer und wirtschaftlicher Sachverhalte, Probleme und Entwicklungen für die Zukunft unserer demokratischen Ordnung, die Sicherung des Friedens und der Freiheit

und für die persönliche Zukunft der Jugend zu erkennen und zu vermitteln,

die Bereitschaft, die Menschenrechte als Leitwerte für politisches und soziales Handeln anzuerkennen und durchzusetzen.

2. Inhalte

- 2.1** Diese Qualifikationen sollen durch das Studium der folgenden Bereiche in den Fächern Politikwissenschaft, sowie Soziologie oder Ökonomie oder einer anderen Sozialwissenschaft (Publizistik u. Kommunikationswissenschaft, sozialwissenschaftliche Sozialpolitik, Wirtschafts- u. Sozialpsychologie), auch Ökologie, erworben werden.

Entwicklung und Struktur des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Verfassung, Gesellschaft und Wirtschaft, politik- und sozialwissenschaftliche Theorien einschließlich grundlegende sozialökonomische und ökologische Theorien,

Struktur und Entwicklung anderer politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Systeme, vor allem Europa und Europäische Union oder der internationalen Beziehungen einschließlich der weltwirtschaftlichen Beziehungen und der globalen Ökologie,

Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse,

Fachdidaktik: Theorien, Probleme und Methoden der politischen Bildung und des politischen Unterrichts²

- 2.2** Wenn Ökonomie gewählt wird, umfaßt das Studium eine gesonderte Einführung in die Ökonomie durch Lehrveranstaltungen, die in der Regel von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angeboten werden und die oben genannten

Ziele des sozialwissenschaftlichen Studiums berücksichtigen sollen, vor allem

grundlegende theoretische Ansätze und Begriffsbildungen der Volkswirtschaftslehre einschließlich Theoriengeschichte Themenkomplexe, die für das Erfassen gesellschaftlicher, politischer, insbesondere sozialpolitischer Probleme notwendig sind, z.B. Konjunktur-, Arbeitsmarkt- und Umweltpolitik.

- 2.3** Wenn Ökologie gewählt wird, umfaßt das Studium eine besondere Einführung in die Ökologie durch Lehrveranstaltungen, die in der Regel von der Biologischen Fakultät oder von der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie sowie vom Zentrum für Naturschutz angeboten werden und die oben genannten Ziele des sozialwissenschaftlichen Studiums berücksichtigen, vor allem

grundlegende theoretische Ansätze und Begriffsbildungen der Ökologie Themenkomplexe, die für das Erfassen gesellschaftlicher, politischer, insbesondere ökologischer Probleme notwendig sind, z.B. Spannungsfeld Ökologie versus Ökonomie, Umweltschutz, Umweltpolitik, globale Ökologie.

- 2.4** Der Nachweis erfolgreicher Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird durch Leistungsscheine erbracht, die in der Regel 2 Leistungen je Lehrveranstaltung bestätigen, z.B. (schriftliche) Hausarbeit, (mündliches) Referat, Klausur oder Protokoll. Alle Leistungsnachweise sind zu bewerten und im Hauptstudium zu benoten.

3. Gliederung des Studiums

Das Studium dauert in der Regel 8 Semester (zuzüglich 1 Prüfungssemester) und umfaßt insgesamt 64 SWS. Es ist in Grund- und Hauptstudium gegliedert.

3.1 Grundstudium

- 3.1.1** Zu Beginn ihres Grundstudiums sollen die Studierenden durch besondere Einführungsveranstaltungen (Orientierungsphase) mit den Einrichtungen der Universität und der Fakultät. mit der Studienordnung. den Möglichkeiten der

Bibliotheksbenutzung und ähnlichen Gegebenheiten vertraut gemacht werden, sowie die Studienfächer und einige ihrer künftigen Lehrkräfte kennenlernen.

- 3.1.2 Im Grundstudium sollen die Studierenden einen Überblick über die verschiedenen sozialwissenschaftlichen Bereiche (2.1) sowie einen Einblick in die unterschiedlichen Fragestellungen und Methoden der Politikwissenschaft, sowie der Soziologie oder der Ökonomie oder einer anderen Sozialwissenschaft (Publizistik u. Kommunikationswissenschaft, sozialwissenschaftliche Sozialpolitik, Wirtschafts- und Sozialpsychologie), auch Ökologie und der Fachdidaktik gewinnen. Das Grundstudium umfaßt die ersten vier Fachsemester mit mindestens 25 Semesterwochenstunden, von denen in der Regel 14 auf Politikwissenschaft und 2 auf Fachdidaktik entfallen sollen.

In Anfängerübungen sollen an mindestens einem der genannten Bereiche die Grundtechniken sozialwissenschaftlichen Arbeitens, d.h. insbesondere hermeneutische und empirische Methoden, sowie der korrekte Umgang mit wissenschaftlicher Literatur vermittelt werden.

Während des Grundstudiums muß ein (Anfänger-)Schein in Politikwissenschaft erworben werden.

Ein weiterer (Anfänger-)Schein muß entweder in Soziologie oder in Ökonomie oder in einer anderen Sozialwissenschaft (Publizistik u. Kommunikationswissenschaft, sozialwissenschaftliche Sozialpolitik, Wirtschafts- u. Sozialpsychologie), auch Ökologie, erworben werden.

Des weiteren ist ein (Anfänger-)Schein in Fachdidaktik zu erwerben, der bereits den studienbegleitenden Prüfungsanteil Fachdidaktik der Zwischenprüfung abdeckt.

Der Besuch von mindestens einer Lehrveranstaltung in allen oben genannten Bereichen (2.1) muß nachgewiesen werden. Mindestens ein

Leistungsnachweis soll dem erstgenannten Bereich zuzuordnen sein

3.2 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung müssen die Studierenden nachweisen:

3.2.1 Ein ordnungsgemäßes Grundstudium durch den Nachweis der Studienleistungen nach 3.1. Insgesamt müssen Lehrveranstaltungen in allen Bereichen nach Ziff. 2.1 im Umfang von mindestens 25 SWS nachgewiesen werden.

3.2.2 In diesem Zusammenhang ist durch Leistungsscheine die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen

in Politikwissenschaft
in Soziologie oder Ökonomie oder einer anderen Sozialwissenschaft
(Publizistik u. Kommunikationswissenschaft, sozialwissenschaftliche
Sozialpolitik, Wirtschafts- u. Sozialpsychologie), auch Ökologie

Fachdidaktik (studienbegleitender Zwischenprüfungsanteil nach 3.1.2)
durch mindestens je einen Anfänger-Schein nachzuweisen.

3.2.3 Eine von einer prüfungsberechtigten Dozentin oder einem prüfungsberechtigten Dozenten mindestens mit „ausreichend“ bewertete schriftliche Hausarbeit im Umfang von 20 - 30 Seiten, durch die der Nachweis korrekter wissenschaftlicher Arbeitsweise erbracht wird und die sowohl als freie Hausarbeit als auch im Rahmen einer Lehrveranstaltung angefertigt werden kann.

Ebenso ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Allgemeinen Schulpraktikum und die Teilnahme am Sozial- oder Betriebspraktikum zu führen.

3.2.4 Die Regelungen im Hinblick auf das Verfahren und die Prüfungsanforderungen der Zwischenprüfung enthält die „Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Göttingen“.

3.3 Hauptstudium

Im Hauptstudium sind von den Studierenden Grundkenntnisse aus allen fünf unter 2.1 genannten Bereichen zu erwerben bzw. zu festigen. Darüber hinaus haben die Studierenden während des Hauptstudiums in drei Schwerpunktbereichen vertiefte Kenntnisse zu erwerben. Von diesen Schwerpunkten ist einer im erstgenannten Bereich zu bilden. Zugleich soll die Fähigkeit zur selbständigen Arbeit erworben werden.

Einer der drei Schwerpunkte muß in Politikwissenschaft oder in Fachdidaktik erarbeitet werden, ein anderer entweder in Soziologie oder in einer anderen Sozialwissenschaft (Publizistik u. Kommunikationswissenschaft, sozialwissenschaftliche Sozialpolitik, Wirtschafts- u. Sozialpsychologie) oder in einer ökonomischen Disziplin (Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, wirtschaftswissenschaftliche Sozialpolitik oder Wirtschafts- und Sozialgeschichte) oder in Ökologie.

Die Studierenden müssen die erfolgreiche Teilnahme an einer vertiefenden fachdidaktischen Lehrveranstaltung nachweisen (2 SWS). Falls sie das Fachpraktikum im Fach Politik absolvieren, müssen sie an einer Veranstaltung zur Vorbereitung und Auswertung des Fachpraktikums in diesem Fach teilnehmen (4 SWS). Studierende, die ihr Fachpraktikum nicht im Fach Politik absolvieren, nehmen an einer Lehrveranstaltung mit schulpraktischen Anteilen im Fach Politik teil (2SWS).

3.4 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums

Bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen die Studierenden nachweisen:

3.4.1 Die bestandene Zwischenprüfung einschließlich ihrer Zulassungsvoraussetzungen.

- 3.4.2 Ein ordnungsgemäßes Hauptstudium durch den Nachweis der Studienleistungen unter Ziff. 3.3. Insgesamt müssen im Hauptstudium in der Regel 39 SWS nachgewiesen werden.

In diesem Zusammenhang ist durch Fortgeschrittenenscheine die erfolgreiche Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung nachzuweisen:

in Politikwissenschaft,
in Soziologie oder in Ökonomie oder in einer anderen Sozialwissenschaft (Publizistik u. Kommunikationswissenschaft, sozialwissenschaftliche Sozialpolitik, Wirtschafts- u. Sozialpsychologie), auch Ökologie,

mit fächerübergreifender Thematik,

in Fachdidaktik.

- 3.4.3 Wird das Fachpraktikum im Unterrichtsfach Politik abgeleistet, ist die Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung des Fachpraktikums einschließlich der Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung und Auswertung vorzulegen, andernfalls der Nachweis einer Lehrveranstaltung mit schulpraktischen Anteilen im Fach Politik.
- 3.4.4 Die Regelungen im Hinblick auf das Verfahren und die Prüfungsanforderungen enthält die „Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen (PVO-Lehr I)“.

4. Generelle Leistungen im Lehramtsstudiengang, die auch im Teilstudiengang Politik erbracht werden können.

Nach § 33 PVO-Lehr I müssen die Studierenden des Lehramts an Gymnasien bei der Meldung zum Examen die erfolgreiche Teilnahme an

einer Lehrveranstaltung zu Kommunikations- und Informationstechnologien im Unterricht

einer Lehrveranstaltung zur ästhetischen Bildung

einer Lehrveranstaltung zu fächerübergreifenden Lernfeldern

einem Projekt nachweisen.

Diese Leistungen können grundsätzlich in allen Fächern, also auch in den Lehrveranstaltungen des Teilstudienganges Politik, erbracht werden, soweit die Lehrveranstaltungen dafür ausgewiesen wurden oder aber dieses von den Studierenden mit den Lehrenden besonders verabredet wurde.

Da diese Leistungen gemäß den Durchführungsbestimmungen der PVO-Lehr I ausdrücklich *nicht* als gesonderte Leistungsnachweise erbracht werden müssen, können sie auch in Verbindung mit einem in den Lehrveranstaltungen des Teilstudienganges Politik erworbenen Leistungsnachweis bestätigt werden, wenn in diesen Lehrveranstaltungen die obengenannten Inhalte berücksichtigt wurden.

Die Bestätigung über ein von den Studierenden abgeleistetes Projekt kann zugleich bis zu zwei Leistungsnachweise umfassen.

5. Studienvoraussetzungen

Es sind keine speziellen Voraussetzungen erforderlich.

6. Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester begonnen werden.

7. Fach Politik als Erweiterungsfach

Für das Studium des Faches Politik als Erweiterungsfach gelten die oben genannten Regelungen. Es entfallen das Fachpraktikum sowie die Zwischenprüfung.

8. Fachstudienberatung

Eine spezielle Fachstudienberatung für den Teilstudiengang Politik wird vom Seminar für Politikwissenschaft der Sozialwissenschaftlichen Fakultät angeboten. Ort und Zeit werden durch Aushang bekanntgegeben.

1 Anlage 2 in Nds.GVBl. Nr. 14/1998, S. 435

2 vgl. Studienordnung/ Allgemeine Bestimmungen Anlage 22